BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

SCHUL- UND SPORTGELÄNDE

VERFAHRENSSTAND:

- ■ AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- □ FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- □ FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ■ VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- □ ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4a (3) BauGB)
- ■ SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER GMBH
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

B E G R Ü N D U N G

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 -Schul- und Sportgelände- der Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg
für das Gebiet nördlich der Kappelner Straße, westlich der Straße 'Grüner Weg'**

1. Anlass und Auswirkung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderbrarup ist seit 1970 in Kraft. Er beinhaltet das Schul- und Sportgelände der Schule am Thorsberger Moor (Gemeinschaftsschule) im Nordosten der Ortslage. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 in Verbindung mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 und maximal zwei Vollgeschossen definiert.

Die Begründung der Ursprungsfassung behält vollinhaltlich Gültigkeit, soweit nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 betrifft folgende Inhalte:

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Hauses C (Ersatzbau im Bereich des vorhandenen Pavillons) sowie eines Gebäudes im Nordosten des Plangebietes stellte sich heraus, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl bereits durch die vorhandenen Gebäude überschritten worden ist. Mit den Bestandsgebäuden wird eine Grundflächenzahl von ca. 0,24 erreicht. Zulässig ist jedoch nur eine Grundflächenzahl von 0,20. Somit können derzeit im Plangebiet keine weiteren Gebäude errichtet werden. Insofern strebt die Gemeinde eine Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3 an, um die geplanten Neubauten im Plangebiet errichten zu können. Die Neubauten an der Schule am Thorsberger Moor sind notwendig, um den Anforderungen des Bildungsstandortes Süderbrarup im Rahmen der Funktion Süderbrarups als Unterzentrum auch zukünftig gerecht werden zu können.
Die zusätzlichen Versiegelungen durch die geplanten Gebäude betragen beim Haus C ca. 270 m² und bei dem Neubau nördlich der Sporthalle ca. 350 m². Dies entspricht ca. 10 % des vorhandenen Gebäudebestandes.

Auch im Bereich der Nebenanlagen sowie der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sind bereits heute mehr Flächen versiegelt, als dies laut Bebauungsplan zulässig gewesen wäre. Dies ist v.a. auf die benötigten Schulhofflächen, die umfangreichen Stellplätze sowie die befestigten Sportplatzflächen zurückzuführen. Um die Anpassungen in den Außenanlagen im Zusammenhang mit den o.g. Gebäudeneubauten realisieren zu können, soll über eine textliche Festsetzung sicher gestellt werden, dass die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Wert von insgesamt 0,65 überschritten werden darf. Wesentliche zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten im Außenbereich werden hierdurch nicht geschaffen.

Aus Sicht der Gemeinde ist die beabsichtigte Änderung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

2. Bestehende Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4

Für das Plangebiet sind im Wesentlichen Festsetzungen bzgl. der Art der baulichen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche - Schule), des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ 0,2, GFZ 0,4, max. 2 Vollgeschosse), der Bauweise (offene Bauweise) und der Baugrenzen im Bebauungsplan enthalten. Weiterhin sind öffentliche Verkehrsflächen und Parkplätze sowie Grünflächen für

die Sportanlagen festgesetzt. Diesbezüglich soll lediglich die zulässige Grundflächenzahl angepasst werden.
Im Text (Teil B) sind nur Festsetzungen zur Freihaltung von Sichtdreiecken enthalten. Diese Festsetzung bleibt unverändert und wird um eine Festsetzung zur Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen und Stellplätze ergänzt..

3. Geänderte Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Um die unter Punkt 1 beschriebene Entwicklung zu ermöglichen, sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 geändert werden. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die zulässige Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3 zu erhöhen. Ergänzend erfolgt eine Festsetzung zur Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Nebenanlagen und Stellplätzen.

Hierzu wird folgende Festsetzung getroffen:

> *Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)*
>
> *Die in der Planzeichnung festsetzte Grundflächenzahl wird von 0,2 in 0,3 geändert.*
>
> *Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,65 überschritten werden.*

Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl und die ergänzende Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen und Stellplätze sind nur kleinflächige bauliche Erweiterungen möglich, da durch die Bestandsgebäude sowie die bestehenden Versiegelungen im Außenbereich bereits einen Großteil der neu zulässigen Versiegelungen verbraucht ist. Die neuen Versiegelungsmöglichkeiten liegen unter 10 % des vorhandenen baulichen Bestandes.

4. Durchführung des Änderungsverfahrens gemäß § 13a BauGB

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung am 25.03.2026 beschloss die Gemeindevertretung Süderbrarup die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4. Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Änderung dieses Bebauungsplanes vor.

Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 (1) BauGB abgesehen.

5. Umweltprüfung

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Aufgrund der Änderungen in Bezug auf die zulässige Grundflächenzahl und deren Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden, da der ganz überwiegende Teil der neu zulässigen Versiegelungen bereits vorhanden ist. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen nicht vor. Sonstige Umweltbelange sind von der Planung ebenfalls nicht berührt.

6. Hinweise

Artenschutz

Gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften" soll mit Artikel 1 -Änderung des BNatSchG-Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" ergänzt werden. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher sollte auf eine fiedermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung geachtet werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen. Es sollte auf ausreichend Abstand zu erhaltensfähigen Bestandsbäumen und Grünstrukturen geachtet werden.

Klimaschutz- und -anpassung

Gebäudebegrünung stellt einen wichtigen Baustein einer klimaangepassten und nachhaltigen Stadtentwicklung dar. Dach- und Fassadenbegrünungen können insbesondere zur Minderung sommerlicher Überhitzung, zur Verbesserung des Mikroklimas sowie zum Rückhalt und zur verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser beitragen. Darüber hinaus schaffen sie zusätzliche Vegetationsflächen und Lebensräume und leisten damit einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Verbesserung der Aufenthalts- und Umgebungsqualität. Bei der Umsetzung sind die jeweiligen standortbezogenen, konstruktiven, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich Statik, Abdichtung, Entwässerung und

Brandschutz, zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sind Begrünungsmaßnahmen daher insbesondere im Rahmen einer frühzeitigen und integrierten Planung zu prüfen und können einen wirkungsvollen Beitrag zur Klimaanpassung und zur nachhaltigen Entwicklung des Siedlungsraums leisten.

Zur Unterstützung der klimaresilienten Flächengestaltung und der Starkregen- und Hitzevorsorge können folgende Vorsorgemaßnahmen beitragen:

- Gründächer: Halten Wasser bei Starkregenereignissen zurück und sorgen für eine kühlende Wirkung im Gebäude.
- Fassadenbegrünung: Ist eine Hauswand begrünt, heizen sich die Wände nicht mehr so stark auf und sorgen für eine kühlende Funktion im Gebäude.
- Mulden-Rigolen-Systeme: Halten Niederschlagswasser zurück und sorgen z.B. auf Parkplätzen für Beschattung durch die Integration von Bäumen.
- Multifunktionale Flächennutzung: Die Sportplätze oder den Spielplatz so gestalten, dass Abflussspitzen bei Starkregenereignissen zurückgehalten werden können.

Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist.
Gemäß § 15 DSchG SH gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Süderbrarup am 06.10.2026 gebilligt.

Süderbrarup, den 07. Okt. 2026

GEMEINDE SÜDERBRARUP · KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG ·

.....
Bürgermeister